Schweizerische Filmgesetzgebung : XIV Kanton Appenzell

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Filmgesetzgebung

XIV. Kanton Appenzell.

Appenzell A.-Rh.

1. Allgemeines: Es befinden sich nur in Herisau und Heiden je ein Kinotheater mit zusammen 415 Plätzen, was einer Kinodichte von rund 24000 Einwohnern pro Kino und 9 Sitzplätzen pro 1000 Einwohnern entspricht (= Schw. Minimum).

Die Gesetzgebung kennt keine gesamtkantonale Regelung, sondern nur Verordnungen der beiden betr. Gemeinden: 1. „Verordnung über das Kinematographenwesen in der Gemeinde Herisau", erl. vom Gemeinderat am 7. September 1931, genehmigt vom Regierungsrat am 27. Oktober 1931 (Ver.) und 2. „Vorschriften für Kinematographen", erl. vom Gemeinderat von Heiden am 6. Januar 1916, vom Regierungsrat genehmigt den 17. Januar 1916. (Vor.)

Bewilligung: In Herisau: durch den Gemeinderat. In Heiden: keine bes. Vorschriften.

Betrieb: In Herisau wie in Heiden bestehen eine grosse Anzahl von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. „Bei Föhnsturm ist (in Heiden) die Abhaltung von Vorstellungen — auch schon ausgekündigter — zu unterlassen." Vor. Art. 7d. Das Personal muss in Herisau das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Art. 27. Rauchverbot: in Heiden in der Vorführungskabine, in Herisau auch im Zuschauerraum. Ver. Art. 26, Vor. Art. 4c. „An hohen Festtagen wie Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, eidg. Bettag und Weihnachtsheiligtag müssen die Kinematographentheater geschlossen bleiben. An den übrigen Sonntagen dürfen sie von 14—23 Uhr geöffnet sein." Herisau Ver. Art. 24.

2. Zensurbestimmungen. Herisau: „Die Vorführungen von Filmen, welche geeignet sind, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuführen, ist verboten. Desgleichen das Ausstellen derartiger Bilder oder Photographien, sowie jede auf ungesunde Sensation abzielende Reklame." Ver. Art. 23. Heiden: „Die vorzustellenden Bilder dürfen die Gefühle der Sittlichkeit weder an und für sich noch ihrem Sinne nach verletzen." Vor. Art. 9a.

3. Zensurpraxis. Herisau: „Das Programm ist dem Polizeiamt jeweils mindestens drei Tage vorher unter genauer Angabe der zur Vorführung kommenden Filme zur Kenntnis zu bringen. Dieses entscheidet sodann, ob das Programm zur Vorzensur vorzuführen ist. Dem Polizeiamt steht das Recht zu, zweifelhafte Filme verbieten oder Ausschnitte anstössiger Szenen verfügen zu können. Ohne Bewilligung des Polizeiamtes darf kein Film vorgeführt werden." Ver. Art. 22. Rekursrecht an den Gemeinderat. Heiden: „Die öffentliche Vorstellung ist erst zulässig, nachdem die vom Gemeinderat bestellten Organe die Bewilligung

erteilt haben." Vor. Art. 9a. „Die Kontrolle der gewöhnlichen Vorstellungen und der dabei verwendeten Filme im Sinne von Art. 9a ist Sache des Polizeiamtes und einer weiteren vom Gemeinderat zu bestimmenden Persönlichkeit." Art. 10c.

4. Jugendschutz. Herisau: „Kindern und jugendlichen Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, der Besuch kinematographischer Vorstellungen untersagt. Die für die Jugend angesetzten Kindervorstellungen bedürfen der Bewilligung des Präsidenten der Schulkommission ..." Ver. Art. 25. Heiden: „Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch gewöhnlicher Vorstellungen untersagt. Für die Jugend dürfen pro Jahr höchstens 2 Kindervorstellungen abgehalten werden." Vor. Art. 9b und c.

Appenzell I.-Rh.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. befindet sich kein ständiges Kinotheater. Auch besteht keine eigene Filmgesetzgebung. Vom Kino handeln ausdrücklich die Art. 5 und 6 der „Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh." vom 19. September 1913:

„Theateraufführungen und Kinematographenvorstellungen dürfen weder unanständige noch unsittliche Gespräche, Bilder oder Darstellungen enthalten ... Vor der Erteilung einer Bewilligung zu solchen Vorstellungen hat eine Spezialkommission des betreffenden Bezirksrates die Bilder des Kinematographen zur Einsicht zu verlangen. Kinder unter 15 Jahren dürfen keine Kinematographen besuchen, es sei denn, dass eigene Kindervorstellungen veranstaltet werden." Art. 5. „An den heiligen Tagen und am eidgenössischen Bettag sind alle öffentlichen Schauspiele den ganzen Tag hindurch, an Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes bei einer Busse von 5—50 Fr. verboten." Art. 6.

Ein Wort an die Kritiker (Schluss)

Die Aufgabe unserer Kritiker ist also in einem doppelten Sinne wohltätig. Aber sie müssen sich vor zwei Gefahren hüten, vor zwei Geisteshaltungen, die sich sehr leicht einschleichen: der **Usualismus** (der Macht der Gewohnheit zu unterliegen) und der **Ästhetismus.**

Das alte Sprichwort ist bekannt: ab assuetis non fit passio (das Gewohnte erregt keine Leidenschaft). Und in Wirklichkeit vermindert die Gewohnheit jeden Eindruck, wenn sie ihn nicht überhaupt ausschaltet. Wenn der Zuschauer auf der Leinwand ständig gewisse unkorrekte Bilder und Szenen sieht, so vermindert sich jener Schock, jene psychophysische Erschütterung, die der Neuling **spontan** empfindet. Der Kritiker muss deshalb suchen, eine gewisse „reflexe" Sensibilität zu erlangen. Er muss sich in die Haut des „profanum vulgus" versetzen, und besonders in die Lage der unvorsichtigen Jugend, indem er gegen die Gefahren der Gewohnheit reagiert.

Die andere Versuchung, in die der Kritiker auch mit den besten Absichten leicht fallen kann, ist jene, die wir Ästhetismus genannt haben, das heisst eine Überwertung der ästhetischen Werte gegenüber den moralischen. Der katholische Kritiker darf den Primat der Moral über die Ästhetik nicht vergessen; wie er auch seine Mission als **Führer** nicht vergessen darf, die wir ihm schon zuerkannt haben. Eine andere